



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Wirksamkeit der Ständeversammlungen Schleswigs und Holsteins für die  
Associationsfreiheit und die Volksversammlungen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Wirksamkeit der Ständeversammlungen  
**Schleswig und Holsteins**  
für die  
Associationsfreiheit und die Volksversammlungen.

Im Königreiche Dänemark erregt jetzt ein Circulaire der dänischen Canzlei, welches denjenigen Bauern, die unter adeligen Herrschaften wohnen, und zwar in sehr bedrückten Verhältnissen, Versammlungen und Berathungen, namentlich unter Zuziehung gebildeter Männer, wegen Verbesserung ihrer Angelegenheiten durch die Gesetzgebung oder durch Privatvereinbarung mit den Gutsherren verbietet, große Unzufriedenheit, so daß die Canzlei sich schon genöthigt gesehen hat, ihre Maßregeln auf officiellern und halbofficiellem Wege mittelst der Presse zu vertheidigen und theilweise zu entschuldigen, was ihr aber durchaus nicht gelungen ist. Man dringt mit aller Gewalt auf die Aufhebung und macht es den im nächsten Jahre zusammentretenden Ständen zur Ehrenpflicht, die Wiederaufhebung des Verbotes, das die Canzlei selbst schon als nur provisorisch bis zur Begutachtung durch die Ständeversammlungen erklärt hat, energisch zu betreiben. Man hält ihnen dabei als ein vortreffliches Vorbild die Wirksamkeit der Schleswig-Holsteinschen Ständeversammlungen in einer ähnlichen Angelegenheit vor, und es ist fast mit Gewißheit zu erwarten, daß die beiden rathgebenden Ständeversammlungen Dänemarks, mit Ausnahme einiger weniger adlichen Gutsbesitzer, Aufhebung des Verbotes beantragen werden, und daß die Regierung dann nachgiebt, gleich wie sie es in den Herzogthümern gethan hat. Bedenkt man dabei, daß in Dänemark die Absolutenherrschaft staatsrechtlich besteht und daß dieselbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sich wenigstens fac-

Grenzboten, 1845. IV.

tisch geltend gemacht hat, so muß man die Macht einer starken öffentlichen Meinung erkennen, der auch die unbeschränkste Gewalt nicht widerstehen kann. Auch in verschiedenen deutschen Staaten ist in letzterer Zeit die Associationsfreiheit polizeilich beschränkt, und Volksversammlungen auch zu nicht politischen Zwecken sind mit strenger Ausdeutung der Bundesbeschlüsse von 1832 gänzlich verboten worden. Es steht nun zur Frage, ob in solchen Staaten die öffentliche Meinung eben so stark ist, wie in Dänemark und den deutschen Herzogthümern Schleswig und Holstein, und ob die Ständeversammlungen, die größtentheils dort nicht bloß berathender, sondern selbst gesetzgebender Art sind, eben so volksthümlich und freimüthig auftraten, wie der Zeit die nur berathenden Ständeversammlungen in Schleswig und Holstein auftraten. Gewiß aber verdient deren Wirksamkeit in dieser Beziehung näher gekannt zu werden, weshalb wir hier auf eine ausführlichere Darstellung eingehen.

Als mit dem Jahre 1836 die schon 1831 angeordneten berathenden Provinzialstände in Schleswig-Holstein endlich zur Wirksamkeit kamen, und das Land dadurch wieder in Besitz wenn auch nicht seines wirklichen constitutionellen Rechtes, so doch zu einer gewissen Volksvertretung gelangte, zeigte sich bald eine besondere Theilnahme des Volks an öffentlichen Angelegenheiten; man hielt Volksversammlungen, berathschlagte in denselben über die Entwicklung des öffentlichen Rechtes und sprach sich darüber in Petitionen an die Ständeversammlungen aus. Das schien der factisch absoluten Regierung bedenklich, und da der Zeit ein Mann als Präsident an der Spitze der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei, welche die Eigenschaften eines Justiz- und eines Polizeiministers in sich vereinigt stand, der von einem Volksleben keine Vorstellung hatte, so erging von dort an die Schleswig-Holsteinsche Landesregierung die Instruction zu einem Circular, welches unter dem 13. Decbr. 1838 von dieser erlassen wurde und vorschrieb: 1) daß zu allen öffentlichen Versammlungen, die nicht in der Communeverwaltung und anderen gesetzlich angeordneten Einrichtungen, oder in polizeilich autorisirten Gesellschaftszwecken ihre Rechtfertigung fänden, die Genehmigung der Polizeibehörde nachzusuchen, und die Versammlung, wenn genehmigt, nur in Gegenwart dieser Behörde abzuhalten sei, 2) daß solche Versammlung zur Ab-

fassung von Petitionen um Anordnung oder Bewirkung von Veränderungen in der Landesverfassung und Verwaltung des Staates überall nicht zu dulden sei, so wie auch nicht der Umlauf von Petitionen zu solchem Zwecke und das Sammeln von Unterschriften dazu.

Zwar richteten dagegen einzelne Städte und manche intelligente Personen Vorstellungen an den Landesherrn, auch konnte die Canzlei oder die Schleswig-Holsteinische Regierung das Verbot nicht überall aufrecht erhalten, da die Gerichte es nicht als in den Gesetzen begründet anerkennen und deshalb die Bestrafung der Uebertreter nicht decretiren konnten; allein es drückte doch die Bewegung darnieder und blieb in Wirksamkeit, bis die Ständeversammlungen dagegen auftraten. Dies that zunächst die Holsteinische Ständeversammlung des Jahres 1840 mit folgender Vorstellung an den Landesherrn „Allerdurchlauchtigster 2c. 2c. Das von der königl. Provinzialregierung zu Gottorf unterm 15. Decbr. 1838 erlassene Circulair, in Betreff der öffentlichen Versammlungen und der Beschließung von Petitionen an den Landesherrn oder die Ständeversammlungen, mußte in den Herzogthümern einen um so tieferen Eindruck herbeiführen, als theils eine Beschränkung der bisherigen Rechte der Unterthanen in den Herzogthümern dadurch eintrat, theils eine Veranlassung, welche das Circulair herbeigeführt haben konnte, nicht ersichtlich war, theils endlich für die Herzogthümer Maßregeln verfügt wurden, die dem Könige fremd blieben. Die Ständeversammlung hat daher, als von einem Mitgliede derselben eine Proposition gestellt ward, welche dahin ging, daß die Versammlung in einer allerunterthänigsten Petition die Aufhebung der Circulairverfügung beantragen möge, diese Proposition einem Ausschusse zur Prüfung überwiesen, und hierauf, nachdem auf vorschriftsmäßige Weise die fernere Erörterung und Verhandlung Statt gefunden, einstimmig beschloffen, daß in einer allerunterthänigsten Petition um allergnädigste Aufhebung der Verfügung gebeten werde. Die Versammlung erlaubt sich, die Gründe, welche ihre Bitte motiviren dürften, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen. Das Recht, zu erlaubten Zwecken sich zu vereinigen, scheint in geordneten Staaten, und abgesehen von außerordentlichen Ereignissen, den Unterthanen nicht versagt werden zu dürfen. Auch war das Recht der gemeinsamen Bitte bis zur Erlassung der Circulairverfü-

gung nicht beschränkt, nicht den Unterthanen genommen, mithin erlaubt. Soll dies in Zukunft der Fall sein, soll das Recht der Unterthanen dahin beschränkt werden, daß eine solche Vereinigung zu gemeinsamer Bitte als unerlaubt zu betrachten, so wird ein desfalliger Gesetz = Entwurf den Ständen vorgelegt, von ihnen berathen, und dann das Gesetz allerhöchsten Orts erlassen werden müssen. Diese Erfordernisse fehlen dem fraglichen Circulair. Dennoch ist ein Verbot der gemeinsamen Bitte darin ausgesprochen, und zwar ohne Zeitbeschränkung. Sollte das Circulair als bloße polizeiliche Vorschrift gelten, so scheint es, als ob vor allen Dingen diese Beschränkung nicht hätte fehlen dürfen. Wir erkennen an, daß polizeiliche Maßregeln, sind solche durch die Umstände unumgänglich geboten, provisorisch von der Regierung erlassen werden können. Eben so gewiß hat die Polizei den Beruf, muß also auch die Macht haben, Excesse zu verhüten. Für diesen Zweck können die Umstände noch viel weiter greifende Maßregeln erheischen. So muß z. B. bei Tumulten auch die harmloseste Besprechung Mehrerer auf der Gasse und öffentlichen Plätzen untersagt werden. In solchen Fällen hat die Polizeibehörde ohne Frage Recht und Macht, die nöthige Verfügung zu erlassen, jedoch mit Beschränkung auf Ort und Zeit, nicht als allgemeine, fortdauernde Gesetzesvorschrift. Letzteres aber ist im vorliegenden Circulair geschehen, mithin wird dieses mit dem Gesetze von 1831 nicht zu vereinigen sein. Ueberdies sind wir der Meinung, daß die im Decbr. 1838 vorhandenen Umstände nicht die Erlassung der erwähnten Verfügung nothwendig gemacht haben dürften, wie diese Verfügung denn, wie wir auch schon allerunterthänigst auszuführen uns erlaubt haben, im Widerspruche steht mit den bisherigen Rechten der Unterthanen.

„Der Umstand, daß den Verboten des Circulaires keine Strafbestimmung angehängt ist, dürfte dasjenige, was wir allerunterthänigst anzuführen uns erlaubt haben, nicht entkräften. Der Begriff der Strafbarkeit liegt schon in dem Begriffe des Verbotes; was verboten ist, ist auch strafbar. Auch würden den, der etwa das Verbot nicht beachten wollte, unangenehme Folgen, also ein Strafübel, bald erreichen, denn ohne diese kann kein Verbot als solches bestehen, mag nun die Strafe ausdrücklich ausgesprochen, oder nur eine Selbstfolge der Nichtbeachtung des Gesetzes sein. Die Strafbestimmung

mung kann manchen Gesetzen fehlen, und fehlt wirklich bei vielen, selbst Criminalgesetzen, wo selbige dann dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleibt; darum aber wird es nicht in Zweifel gestellt werden können, daß auch solche Gesetze persönliche Rechte berühren.

„Uebrigens möchten die Vorgänge, welche das Circulair veranlaßt haben, schwerlich von Erheblichkeit gewesen sein; wenigstens ist hier im Lande nichts davon bekannt geworden. Wer die Einwohner von Holstein genauer kennt, wird ihnen auch das Zeugniß nicht versagen, daß ihnen Gesetz und Ordnung heilig sind, und Aufforderungen zu Excessen bei ihnen keinen Anklang finden würden. Es möchte mithin selbst zu temporären außerordentlichen Polizeimaßregeln ein zureichendes Motiv nicht wohl vorhanden gewesen sein. Wenn aber auch, was nicht der Fall gewesen zu sein scheint, an einem Orte, oder an einigen sich Zeichen kund gegeben hätten, welche das Einschreiten der Polizei gerechtfertigt hätten, so hat es dieser auch vor dem Circulair nirgend an Macht gefehlt, dem Unfug, wo und wie er sich auch äußern mochte, hemmend und verhütend entgegenzutreten. Es dürfte daher völlig hingereicht haben, wenn die Regierung nach dem Auftrage der Canzlei den Polizeibehörden die nöthige Beaufsichtigung eingeschärft hätte, ohne die allgemeinen in dem Circulair enthaltenen Verbote hinzuzufügen.

„Uebrigens möchte gerade das Recht der Bitte das letzte sein, was einer polizeilichen Beschränkung unterliegen könnte. Ein bittweise vorgetragenes Verlangen, wenn auch von einer Mehrzahl ausgegangen, kann in gewöhnlichen Zeitumständen die bürgerliche Ordnung nicht gefährden. Das Circulair gedenkt auch nur der Versammlungen zu diesem Zwecke, als Anlaß der ordnungswidrigen Vorgänge; dennoch beschränkt es die erlassenen Verbote nicht darauf, sondern verbietet auch das Circuliren von Petitionen und Sammeln von Unterschriften zu denselben, auch wo keine Versammlungen Statt gefunden. Damit ist denn auch die Bitte selbst verboten, und es ist ausgesprochen, daß keine gemeinsamen Petitionen, welche Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung bezwecken, weiter Statt finden sollen.

„Wünschen und Bitten der Unterthanen von dieser Art ist mithin der Zugang zum Throne verwehrt; denn ein Einzelner wird nicht

daran denken können, damit aufzutreten. Uns aber hat eine solche Maßregel in mehr als einer Hinsicht bedenklich erscheinen müssen.

„Von Ew. königl. Majestät ist es mehrfach erklärt, daß der Zugang zum Throne frei sein, daß den Wünschen und Bitten der Unterthanen, wenn auch nicht immer Gewährung, doch immer Gehör zu Theil werden soll. Diese huldreiche Zusicherung wird darum nicht beschränkt werden dürfen, weil etwa Mißbrauch davon gemacht werden könnte. Dem Mißbrauche ist Alles ausgesetzt, auch das Gute und an sich Unschädliche. Daß ein Jeder seine Meinung gern als die des ganzen Volkes darstellt, auch meistens wirklich dafür hält, findet sich häufig; ebenso sieht man nicht selten, daß diese Meinung sehr irrig ist. Auf gleiche Weise ist es bekannt, daß geistige Ueberlegenheit, äußere Vortheile der Stellung im bürgerlichen Leben nicht selten den minder Urtheilsfähigen verleiten, einer fremden Ansicht, auch unüberzeugt, beizutreten; daß mithin auf die große Zahl von Unterschriften einer Petition nicht immer zu bauen ist. Daher können allerdings nicht selten unbegründete Bitten ausgesprochen werden, was aber keine andere Folge hat, als daß die Bitte nicht gewährt wird. Andererseits läßt es sich aber nicht verkennen, daß Verfassung und Verwaltung Mängel haben können, deren Druck von den dem Throne entfernt Stehenden tiefer empfunden wird, als man auf höheren Standpunkten bemerkt. Alsdann aber muß es von höchster Wichtigkeit erscheinen, daß den Klagen und Bitten der Unterthanen der Weg zum Throne nicht verschlossen werde, indem nur von dort auf dem gesetzlichen Wege der Reform Hülfe erfolgen kann.

„In noch verstärkterem Maße dürften diese Bemerkungen von Petitionen an die Ständeversammlung gelten. Den meisten der Abgeordneten ist es nicht wohl möglich, sich über die Wünsche ihrer Wähler zu vergewissern. Um so mehr möchte Alles dagegen sprechen, daß die Unmöglichkeit, Petitionen an die Versammlung einzugeben, durch eine Regierungsverfügung herbeigeführt werde.

„Die Ständeversammlung hat nach §. 5 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 das Recht, Bitten und Beschwerden, die sich auf das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theiles desselben beziehen, dem Landesherren vorzubringen, und haben gleichfalls die Bewohner eines Wahlbezirks, nach §. 59 der Verordnung vom 15. Mai 1834, das Recht, zu verlangen, daß der

Abgeordnete des Districts sie betreffende Bitten und Beschwerden der Versammlung vorlege und selbige in so weit unterstütze und rechtfertige, als es mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt. Es muß der Versammlung daher möglich sein, von den Bitten und Beschwerden, deren Vorbringung man im Lande wünscht, Kunde zu erhalten, damit die Versammlung diese Bitten und Beschwerden prüfen könne. Eben so muß den Bewohnern des Herzogthums die Möglichkeit erhalten werden, das Recht auszuüben, das der angeführte §. 59 der Verordnung vom 15. Mai 1834 ihnen verleiht. Beides wird unmöglich gemacht durch die Circularverfügung, und wird, soll eine die Verwaltung des Landes betreffende Bitte nicht einmal dem gesetzlichen Organe des Landes, der Ständeversammlung, vorgebracht werden dürfen, einer der wesentlichen Zwecke der Institution der Provinzialstände vernichtet und die Ausübung des Rechts und der Pflicht der Versammlung, dem §. 5 des allgemeinen Gesetzes gemäß, Bitten und Beschwerden, welche sich auf das Interesse des Herzogthums beziehen, Sr. Majestät vorzulegen, beschränkt und zum Theil aufgehoben.

„Auch existirt für Dänemark eine ähnliche Bestimmung, wie die Circularverfügung für die Herzogthümer enthält, überall nicht. Muß es nun schon für die Herzogthümer sehr schmerzhaft sein, daß Rechte, die von den Bewohnern des Königreichs unbeschränkt ausgeübt werden, durch die Circularverfügung ihnen nicht bloß beschränkt, sondern in der That genommen sind, so möchte überdies eine Veranlassung fehlen, welche eine solche Maßregel in Betreff der Herzogthümer im Gegensatz zu Dänemark genügend motiviren oder sogar für die Zukunft als nothwendig rechtfertigen könnte.

„Mit Einstimmigkeit wendet sich daher die Ständeversammlung an die bekannte landesväterliche Gesinnung Ew. königl. Majestät mit der allerunterthänigsten Bitte:

daß Ew. königl. Majestät die Aufhebung der Circularverfügung vom 15. December 1838, betreffend die Aufsicht über die öffentlichen Versammlungen, zu befehlen allerhuldreichst geruhen wollen.“

Die schleswigsche Ständeversammlung sprach sich gleichfalls einstimmig auf folgende Weise aus: „Allerdurchlauchtigster etc. Von einem Mitgliede der Versammlung ist die Proposition gestellt worden,

daß die Circulairverfügung der königl. Schleswig-Holsteinschen Provinzialregierung auf Gottorff vom 13. December 1838, die Aufsicht über öffentliche Versammlungen betreffend, aufgehoben werden möge, und nachdem die Versammlung auf die vorschriftsmäßige Weise diese Proposition einer Prüfung unterzogen, hat sie einstimmig den Beschluß gefaßt, sich mit der allerunterthänigsten Bitte an Ew. Majestät zu wenden, Allerhöchstdieselben möchten geruhen, die besagte Verfügung wiederum aufzuheben. Die Motive, welche die Versammlung zu dieser Bitte bewogen, glaubt sie in folgenden Betrachtungen darlegen zu dürfen.

„Schon in den ältesten Gesetzgebungen, und namentlich in der römischen, wird das Recht des Volkes, sich zu versammeln und in gemeinschaftlichen Vorstellungen sich auszusprechen, anerkannt, und die Geschichte legt Zeugniß davon ab, daß auf die vielfältigste Weise zu allen Zeiten von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden. Die angesehensten Rechtslehrer sind darüber einig, dieses Recht nicht nur als eines der wichtigsten, sondern auch als ein in der Natur der Verhältnisse nothwendig begründetes zu bezeichnen, und auch unsere Gesetzgebung hat dieses Recht ausdrücklich anerkannt, wie dies namentlich in der Verordnung vom 4. October 1775, nach welcher die Obrigkeiten selbst solche Suppliken, die ihnen gesetzwidrig und unstatthaft erscheinen, nicht zurückhalten dürfen, und durch das Patent vom 11. September 1795 geschehen, so wie in den die Ständeinstitution begründenden gesetzlichen Anordnungen die Ausübung dieses Rechts gesichert worden ist. Von um so größerer Bedeutung diejenigen Bitten sind, welche das Volk zu den Füßen des Thrones niederlegen zu müssen glaubt, je weiter sich die Verletzung erstreckt, deren Abhülfe durch gemeinschaftliche Bitten erzwengt wird, je umfangreicher sich die Rechte gestalten, auf deren Wiederbelebung sich die Wünsche des Volkes erstrecken, um so größere Aufmerksamkeit nehmen alsdann gemeinschaftliche Bitten in Anspruch, um so schätzbarer erscheint die Befugniß, auf dem Wege der Petition die empfundene Bedrängniß oder die wahrgenommenen Mängel in den öffentlichen Zuständen zur Sprache zu bringen, so wie in solchen Verhältnissen für die Staatsregierung eine um so kräftigere Aufforderung liegt, die in den Petitionen besprochenen Gegenstände zu prüfen und die wahre Sachlage zu ergründen. Das Herzogthum Schleswig ist daher auf

das schmerzlichsste betroffen worden durch eine Verfügung, welche es dem Volke unmöglich macht, gerade in den wichtigsten Angelegenheiten seine Klagen und Wünsche laut werden zu lassen, ohne daß es dazu, unseres Wissens, irgend eine genügende Veranlassung gab; mitten unter den friedlichsten Verhältnissen ist eine Verfügung erlassen, die einen Zustand voraussetzt, wie er unsern Mitbürgern glücklicherweise völlig unbekannt ist. An keinem Orte des Herzogthums war die Ruhe gestört worden, überall hatte sich nur der Geist der Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu Tage gelegt; die Polizeibehörden hatten nur Gelegenheit, sich von dem Gehorsam zu überzeugen, der im Volke herrschte, und dennoch ist es ihm verboten worden, sich über gemeinschaftliche, die Verfassung und Verwaltung betreffende Gegenstände zu berathen. Eine Verfügung der vorliegenden Art hätte unsers Erachtens für die Dauer nur erlassen werden können, wenn zuvor das Gutachten der Stände über dieselbe wäre eingezogen worden; denn augenscheinlich greift sie auf das fühlbarste in die persönlichen Rechte jedes Staatsbürgers ein und trägt alle Merkmale eines Gesetzes; denn wäre sie eine bloße Maßregel der Polizei, so würde ihr namentlich rücksichtlich der Dauer ihrer Wirksamkeit eine Beschränkung haben gegeben werden müssen. Wir wollen gern einräumen, daß es Fälle geben kann, in welchen die Polizei momentan zu noch weit härteren Maßregeln berechtigt ist, als zu welchen die mehrbesagte Verfügung geschritten; aber solche Fälle setzen nothwendig eine Störung der bestehenden Ordnung voraus. Die Hoffnung, daß Ew. Majestät in Ihrer Weisheit Sich bewogen finden werden, unserem allerunterthänigsten Antrage Gehör zu geben, ist insonderheit auch darauf begründet, daß für das Königreich Dänemark eine Verfügung der vorliegenden Art nicht erlassen worden, und daß Ew. Majestät in gewohnter Milde Bitten entgegen genommen, welche die mehrbesagte Verfügung mit dem Stempel der Unzulässigkeit bezeichnet, so daß die Gerechtigkeit, in Widerspruch mit ihrem erhabenen Charakter, in Beziehung auf die Wahrnehmung der Volkrechte nach einem doppelten Maße würde geübt werden, wenn in dem einen Theil der Monarchie das unbeschränkte Petitionsrecht als rechtmäßig, in einem andern aber als unerlaubt gilt, ein Widerspruch, der um so fühlbarer wird, als die Gesetze des Königreichs Dänemark auf einer ganz andern Basis beruhen, als diejenige ist, welche dem Verfassungs-

zustande der Herzogthümer zur Grundlage dient, eine Grundlage, welche zu der Erwartung berechtigt, daß gerade ihnen eine freiere Bewegung werde einzuräumen sein. So wie wir nun nicht umhin können, in der mehrbesagten Verfügung eine höchst empfindliche Schmälerung der Rechte des Volks auf ein Zusammentreten zu gemeinschaftlichen Bittschriften zu finden, diesem Zufluchtsmittel einer bedrängten Menge, auf welchem unter Umständen vielleicht ihre einzige Hoffnung beruht, diesem an sich völlig rechtmäßigen Ausdruck der öffentlichen Meinung, welche zu beachten die Regierung doch genöthigt sein wird, und von welcher in Unkenntniß zu bleiben für sie selbst mit großen Unzuträglichkeiten würde verknüpft sein, so sehen wir uns doch veranlaßt, die Aufmerksamkeit Ew. Majestät auf den gefährvollen Charakter derselben hinzulenken. Es ist nämlich nur gar zu leicht möglich, daß, wenn es nicht mehr gestattet ist, über die wichtigsten Angelegenheiten in den bürgerlichen Verhältnissen sich öffentlich zu besprechen, der gereizte Unmuth die Gelegenheit suchen und finden werde, in geheimen Zusammenkünften die Gemüther zu erhitzen und eine Stimmung hervorzurufen, welche zu höchst bedenklichen Folgen führen könnte, und wenn dies bisher nicht geschah, so liegt darin nur ein Beweis mehr für die loyale Gesinnung des Volkes, während darin doch keine genügende Bürgschaft zu finden, daß die angedeutete Gefahr unter allen Umständen zu vermeiden sein wird, der Gesetzgebung aber mit Recht der Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie in dem Falle einer sich in dieser Hinsicht bestätigenden Besorgniß selbst den Keim dazu gelegt habe.

„Gefährlich aber erscheint uns die mehrbesagte Verfügung auch um deswillen, weil sie, unserer Ueberzeugung nach, die Grenzen der Amtsthätigkeit überschreitet, innerhalb welcher sich auch die höchsten Landescollegien zu halten haben, die nur innerhalb der Schranken des bestehenden Gesetzes, allgemein anerkannten Grundsätzen gemäß, ihre Verfügungen werden erlassen dürfen; denn geht die Gewalt, welche sie in Anwendung bringen zu müssen glauben, weiter, so läßt sich die Sphäre überall nicht mehr bestimmen, welche, der Natur der Sache und den bestehenden Verfügungen nach, ihre amtliche Wirksamkeit begreift, und ein solcher Zustand würde am Ende jedes Zutrauen zu der Sicherheit und festen Norm, welche durch die erlassenen Gesetze gegeben werden sollen, erschüttern müssen. An sich giebt

es keine harmlosere Manifestation desjenigen, was sich im Innern der Gemüther bewegt, als die Bitte, wenn sie ehrfurchtsvoll sich an die höchste Gewalt im Staate wendet, und die Vereinigung einer großen Anzahl von Bürgern zu einem und demselben Wunsche ändert nichts an dem ursprünglichen Charakter derselben. Ew. Majestät werden in Ihrer erhabenen Weisheit die einfache Wahrheit dieses Grundsatzes nicht verkennen; Allerhöchstdieselben werden mit gnädigem Wohlwollen Ihr edles, allem Guten zugängliches Herz den Bitten und Vorstellungen Ihres Volkes öffnen, und nicht im Voraus eine ganze gewichtige Classe derselben mit dem Stempel der Verwerflichkeit fortwährend bezeichnen wollen. Augenscheinlich ist es ein viel dringenderes Bedürfnis, daß nicht bloß die Noth des Einzelnen sich dem Throne gegenüber Gehör verschafft, sondern daß die in den öffentlichen Zuständen fühlbar werdenden Mängel und Gebrechen, von welchen eine große Anzahl von Bürgern gemeinschaftlich betroffen werden, sich zu äußern vermögen, und auch in dieser Beziehung den Betheiligten der Zugang zu dem Regenten frei gelassen bleibe. Gewissermaßen würde dadurch der Egoismus begünstigt werden, wenn es nur dem Einzelnen sollte erlaubt sein, sich in Klagen und Vorstellungen über die nur ihn betreffende Noth auszulassen; eine solche Beschränkung der Bitten würde die hochherzigen Gefühle für fremde Leiden unterdrücken, und doch hatte schon ein großer Gesetzgeber des Alterthums denjenigen Staat für den besten und kräftigsten erklärt, wo ein Jeder das Unrecht, das irgend einem seiner Mitbürger widerfahre, ganz als sein eigenes fühle und behandle. Wenn übrigens das Volk aufmerksam gemacht worden auf früher bestandene Verhältnisse in den öffentlichen Angelegenheiten, deren Andenken sich erhalten hat in Urkunden, welche noch jüngst durch die geheiligte Hand Ew. Majestät ihre Bestätigung erhalten haben, so kann in diesem Streben, weit entfernt, daß ihm der Vorwurf eines ordnungswidrigen Verfahrens gemacht werden dürfte, von einer unparteiischen Würdigung desselben nur eine völlig gesetzmäßige Thätigkeit gefunden werden. Ohne Zweifel ist der Sinn und der Eifer für das gemeinsame Wohl, von welchem die Staatsbürger belebt werden, zu den sichersten Stützen einer gedeihensvollen Entwicklung und Gestaltung der öffentlichen Zustände hinzuzuzählen, und die Belebung dieses Eifers wird auch in dem allgemeinen Gesetze vom 20. Mai 1831,

wegen Anordnung von Provinzialständen, als einer der wesentlichsten Zwecke dieser Institution bezeichnet; mit diesem Zwecke aber tritt die mehrbesagte Verfügung in einen entschiedenen Conflict, weil sie ganz dazu geeignet ist, jenen Sinn und jenen Eifer zu lähmen, denn während sie auf der einen Seite das bittere Gefühl erzeugen muß, daß der Geist des Friedens und des Gehorsams, der die Bewohner der Herzogthümer beseelt, nicht gehörig gewürdigt, und in derselben eine Schranke errichtet worden, welche auf eine empfindliche Weise die Rechtssphäre beengt, muß sie auf der andern Seite die Unterthanen dahin führen, das Ziel eines gemeinsamen Strebens als etwas Unerreichbares zu betrachten, jeden Einzelnen zu isoliren und auf sich selbst zu beschränken. Wir hegen die unerschütterliche Zuversicht zu der hochherzigen Bestimmung Ew. königl. Majestät, daß ein solches Resultat nicht in Allerhöchsthren Absichten liegen könne, daß Allerhöchstdieselben in allen Beziehungen den Wünschen und Vorstellungen Ihrer Unterthanen einen freien Zutritt zum Throne gestatten, daß Allerhöchstdieselben den tiefgefühlten Bedürfnissen eines gegenseitigen Zutrauens zwischen dem Regenten und dem Volke volle Gerechtigkeit werden widerfahren lassen, daß die Versammlung die einstimmig beschlossene allerunterthänigste Bitte ehrfurchtsvoll und schließlich wiederholt:

„Ew. Majestät wollen allergnädigst geruhen, die Circulairverfügung der königl. Schleswig-Holsteinschen Provinzialregierung vom 13. Decbr. 1838, betreffend die Aufsicht über öffentliche Versammlungen, wiederum aufzuheben.“

Der Erfolg dieser einstimmigen Anträge war denn auch, daß alsbald ein allerhöchstes Rescript erschien, welches das angefochtene Circulair wieder außer Kraft setzte, und im Vertrauen zu dem gesetzlichen Charakter des Volkes die Volksversammlungen, die Vereinigungen und das Petitioniren völlig frei gab. Seitdem sind und werden viele Volksversammlungen zu verschiedenen Zwecken gehalten. Man berathschlagt über politische und kirchliche Angelegenheiten, hält Volks- und Sängerteste ab, die immer einen öffentlich-nationalen oder politischen Charakter an sich tragen, man schlägt Petitionen an die Ständeversammlungen und die Regierung vor, bespricht sich darüber, beschließt sie und legt sie zum Unterzeichnen aus oder läßt sie den Betheiligten in ihren Wohnungen vorlegen, ohne daß man dazu

der polizeilichen Erlaubniß bedarf und ohne daß die Polizeigewalt es hindern kann und darf. Es ist auch bis jetzt in solchen Versammlungen nichts Gesetzwidriges vorgekommen, und obgleich wohl zuweilen an 10,000 Menschen beisammen gewesen sind, ist die Ordnung nicht im mindesten gestört worden. Zwar hat die Regierung ein paar Male auf officielle oder officöse Denunciation hin Untersuchungen und selbst eine Anklage verhängt, aber es haben sich die Denunciationen nur als nichtig erwiesen und völlige Freisprechungen sind erfolgt. So entwickelt sich der Volksgeist hier, weil ungehindert, auf eine natürliche, kräftige und gesetzliche Weise. Wir Schleswig-Holsteiner glauben aber nicht, daß uns ein gesetzlicher Charakter, mehr Besonnenheit, mehr Liebe zur öffentlichen Ordnung und mehr wahres Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten inne wohnt, als unseren deutschen Brüdern jenseit der Elbe und als unseren dänischen Stammverwandten nördlich der Königsau und jenseit der Belte; wir glauben nicht, daß wir die Freiheit mehr verdienen als sie. Wir hoffen und wünschen vielmehr, daß ihnen dieselbe Freiheit in gleichem Maße werde zu Theil werden, daß auch ihnen die Regierungen vertrauen werden, wenn auch bei ihnen die Repräsentanten des Volkes eben so entschieden und einstimmig für eines der wichtigsten Rechte und Freiheiten des Volkes auftreten, als die unsrigen aufgetreten sind, und wir hoffen, daß dann auch der Bundestag die Beschlüsse des Jahres 1832 förmlich zurücknehmen werde, deren Gültigkeit ohnehin, wie es in der sächsischen Ständeversammlung geschehen, jetzt mit Recht bezweifelt werden kann.

---